

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 28.

Bad Homburg v. d. H., Montag, den 18. März

1918.

Betr. Ueberwachungsdienst der Reichsgetreidestelle.

Zur Kontrolle der Selbstversorger, Bäckereien und Mühlen ist von der Reichsgetreidestelle ein Ueberwachungsdienst eingerichtet. Der Ueberwachungsdienst wird wahrgenommen durch von der Reichsgetreidestelle angestellte Ueberwachungsbeamte und Nachprüfungsbeamte, welche mit einem von der Reichsgetreidestelle ausgestellten, die Photographie der betr. Beamten enthaltenden Ausweis versehen sind. Die Tätigkeit der Ueberwachungsbeamten, die für die Beteiligten vielfach Unbequemlichkeiten und Verdruß oder ernstere Nachteile im Gefolge hat, bringt es mit sich, daß denselben vielfach mit Abneigung und sogar mit passivem Widerstand begegnet wird.

Ich ersuche daher die Gemeindebehörden, den Beamten jede gerechtfertigte Unterstützung zuteil werden zu lassen, sie insbesondere auch bei der Beschaffung von Unterkunft und Verpflegung zu unterstützen und überhaupt ihre Stellung der Bevölkerung gegenüber stärken und festigen zu wollen.

Sollte Anlaß zu Beschwerden über die Persönlichkeit der Beamten und die Art der Ausübung ihrer Tätigkeit gegeben sein, so ersuche ich davon Mitteilung zu machen.

Die Mühlenbesitzer des Kreises weise ich allgemein auf die Möglichkeit des Erscheinens von Ueberwachungsbeamten hin. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch im Falle ihrer Abwesenheit den Beamten der Zutritt zu der Mühle ermöglicht ist. Ist der Zutritt nicht möglich, weil sich niemand dazu für befugt hält, so wird Unzuverlässigkeit der Mühle angenommen und auf Grund der Reichsgetreideordnung eingeschritten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß Müller, die gleichzeitig Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sind, das ihnen zur Selbstversorgung zustehende Getreide nur nach Maßgabe der für die Selbstversorger bestehenden Vorschriften in den zu den Mühlenbetrieben gehörigen Räumen einlagern dürfen und ihre sonstigen Getreide- und Mehlvorräte von dem Mahlgut ihrer Kunden völlig getrennt und außerhalb des Mühlenbetriebes aufzubewahren haben.

Getreide und Mehlvorräte, die nicht durch Mahlskarte oder sonstige amtliche Ausweise belegt sind, dürfen nicht in der Mühle lagern. Auch die Annahme von Früchten zur Reinigung oder sonstigen Bearbeitung ist nur mit schriftlicher behördlicher Genehmigung gestattet.

Zur Sicherung einer geordneten Verbrauchsregelung ersuche ich die Gemeindebehörden erneut, die zur ständigen Ueberwachung der Selbstversorger, Mühlen und Bäckereibetriebe erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. März 1918.

Der Agl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bekanntmachung betreffend Gebühren für die Einfuhrgenehmigung von Zucht- und Ruhvieh.

Auf Anordnung des Königlichen Landesfleischamtes hat unsere Geschäftsabteilung zur teilweisen Deckung der aus der Durchführung der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezember 1917 erwachsenden Kosten die Gebühren für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung

wie folgt festgesetzt:

für ein Rind	3.— M.
für ein Kalb oder Schwein	0.50 M.
für ein Schaf od. Ferkel (bis 15 Kilogr.)	0.25 M.

Eine Gebühr für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung wird nicht erhoben.

Frankfurt a. M., 9. März 1918.

Agl. Preuß. Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorsitzende.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 14. März 1918.

Der Agl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Betr. Ruh- und Zuchtvielmärkte.

Auf Grund der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 607) und vom 4. Novbr. 1915 (RGBl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (RGBl. S. 199) und der Bekanntmachung der Landeszentralbehörden vom 27. Dezbr. 1917, betreffend den Handel mit Zucht- und Ruhvieh, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Genehmigung des Agl. Landesfleischamts Folgendes angeordnet:

1. Für die Märkte für Zucht- und Ruhvieh (Rinder, Kälber, Schafe, Schweine) in den Gemeinden	
Biedenkopf	Kreis Biedenkopf
Herborn, Haiger	Dillkreis
Montabaur	Unterwesterwaldkreis
Weilburg, Weilmünster	Oberlahnkreis
Limburg	Kreis Limburg
Diez	Unterlahnkreis
Altenburg-Heftrich	Untertaunuskreis
Ufingen	Kreis Ufingen
Hochheim	Kr. Wiesbaden-Land

werden zur Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibs der gehandelten Tiere die nachfolgenden Vorschriften erlassen. In anderen Gemeinden als den genannten dürfen Märkte für Rinder, Kälber, Schafe, Schweine bis auf weiteres nicht stattfinden.

2. Die Märkte unterstehen der Aufsicht und Leitung der örtlichen Marktkommission, welche für die Einhaltung der von der Bezirksfleischstelle erlassenen Vorschriften verantwortlich ist. Die Vorschriften der örtlichen Markttordnungen bleiben unberührt.

3. Der Handel mit Rindern, Kälbern, Schafen, Schweinen darf nur auf dem von der Marktkommission angewiesenen Marktplatz zu den festgesetzten Marktzeiten stattfinden. Jeder Vorverkauf sowie überhaupt jeder Handel mit zum Markt gebrachten Tieren außerhalb der festgesetzten Zeiten und des Marktplatzes, insbesondere in Wirtschaft- und Privatstallungen, und auf Straßen und Plätzen ist verboten.

4. Auftrieb. Für jedes zu Markt gebrachte Stück Vieh

Landwirte, baut Oelfrüchte!

Das Saatgut für die Sommersaaten ist knapp. Die Schweine verschwinden, es gilt Ersatz zu beschaffen und den schwer erträglichen Fettmangel zu beseitigen. Deshalb müssen mehr Oelfrüchte angebaut werden. Der Anbau von Oelfrüchten gibt die Möglichkeit, unsere Felder voll zu bestellen und das fehlende Schweine- und MilCHFett zu ersetzen. Dem Oelfruchtanbauer werden besondere Vorteile gewährt.

1. Die Preise sind folgende:

Sommerrübsen	41.50 Mk. für den Zentner	Leinsaat	37.— Mk. für den Zentner
Sommerraps	42.50 " " " "	Weißer Senf	37.— " " " "
Mohn	57.50 " " " "		

Bei weißem Senf wird außerdem eine Druschprämie von 5.— Mk. für den Zentner gewährt.

2. Es werden 40 Pfund Ammoniak auf den Morgen gewährt.

3. Dem Anbauer steht das Recht zu, von der abgelieferten Menge 40 % Oelkuchen, bei Mohn 50 % der gleichen Art zu billigen Preisen zurückzukaufen. Für Senf wird Rapskuchen geliefert.

4. Je nach der abgelieferten Menge wird den Landwirten Speiseöl für den eigenen Bedarf zu billigsten Preisen geliefert, bezw. Oelsaat zur Erzeugung von Oel für den eigenen Haushalt belassen.

5. Es wird eine Flächenzulage von 25.— Mk. für den Morgen gewährt, vorausgesetzt, daß mindestens geerntet und abgeliefert werden:

Rübsen und Mohn	1 1/2 Zentner	) pro Morgen.
Senf	2 " "	

Für jeden weiteren Doppelzentner, der vom ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, abgeliefert wird, werden für Senf 25.— Mk., für Rübsen und Mohn 33.— Mk. außer dem gesetzlichen Höchstpreis gewährt, jedoch darf die Gesamtlage für den ha der Anbaufläche durchschnittlich gerechnet, 200.— Mk. nicht übersteigen.

6. Die Aussaatkosten sind sehr gering.

Alle Auskünfte über Anbauverträge, Saatbezug, Kulturmaßnahmen usw. werden durch die **Landwirtschafts-Kammer für den Reg.-Bez. Wiesbaden, Wiesbaden, Rheinstraße 92,**

sowie durch die Kommissionäre,
die **Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., Schillerstraße 25, und**
die **Zentral-Ein- und -Verkaufs-Genossenschaft f. d. Reg.-Bezirk Wiesbaden, Wiesbaden, Moritzstrasse 29,**

erteilt.

Gemeinnützige Baugenossenschaft eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14. März 1918.

Die 18. ordentliche Generalversammlung wird am

Mittwoch, den 27. März 1918, nachm. 6 1/2 Uhr

im Kreishaufe, Luisenstraße 88/90 zu Bad Homburg v. d. H. stattfinden, zu welcher die Mitglieder der Genossenschaft hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Verbandsrevisors über die am 26. April 1917 vorgenommene regelmäßige Revision der Baugenossenschaft;
2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Bericht des Aufsichtsrates über die Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz für 1917, Beschlußfassung über Genehmigung der Bilanz, Entlastung des Vorstandes, Verwendung des Reingewinnes;
4. Haushaltsvoranschlag für das Jahr 1918;
5. Beschlußfassung über den Höchstbetrag der Anleihen für 1918;
6. Wahlen zur regelmäßigen Erneuerung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

Die vom Aufsichtsrat geprüfte Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung liegt eine Woche vor der Generalversammlung im Geschäftszimmer der Baugenossenschaft zur Einsichtnahme für die Mitglieder aus.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

B. J.: Lübke.

Evangel. Gemeinde Bad Homburg v. d. Höhe.

Vom 16. März ab befindet sich die evangelische Kirchentasse Orangeriegasse Nr. 4. Kirchenrechner ist Herr Emil Barth. Kassenstunden sind Wochentags von 9 1/2—1 Uhr. Diejenigen Gemeindeglieder, die mit ihren Steuern noch im Rückstande sind, werden dringend gebeten, dieselben bis zum 1. April d. Js. zu bezahlen, damit uns ein Beitreibungsverfahren erspart wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung.

**Der Evangelische Kirchen-
vorstand**

Eine schöne

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör (Bordervand) zu vermieten.

Karl Hardt, Luisenstraße 68.

Große

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör sucht kinderl. Ehepaar (Beamter) auf dem Lande zwischen Homburg u. Frankfurt für bald evtl. bis 1. April. Angebote mit Preisangabe an die Geschäftsstelle d. Vl.

muß ein Ursprungsschein über dessen Herkunft beigebracht werden. Der Ursprungsschein wird von der Gemeindebehörde des Standortes des Tieres ausgestellt. Beim Auftriebe der Tiere zum Markte muß der Transportführer den Ursprungsschein über die Tiere mit sich führen.

Für die Versendung von Vieh zum Markte mit der Eisenbahn bedarf es außer dem Ursprungsschein noch der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle (rote Karte), welche bei den Kreisvertrauensmännern des Viehhandelsverbandes erhältlich ist.

5. Jedes Tier wird von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes daraufhin untersucht, ob es Zucht- bzw. Nutzvieh oder Schlachtvieh ist. Stellt sich letzteres heraus, so ist das Tier dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen. Die Kinder werden von dem Beauftragten des Viehhandelsverbandes mit Ohrmarken versehen.

6. **Abfuhr.** Ohne Erlaubnis der Marktkommission dürfen die Tiere vom Markt nicht entfernt werden. Die Erlaubnis zur Abfuhr wird auf Grund eines Abfuhrscheines erteilt, welcher gegen Ablieferung des Ursprungsscheines vom Beauftragten des Viehhandelsverbandes für eine Gebühr von 20 Pfennigen ausgestellt wird. Der Abfuhrschein enthält Namen und Wohnort des Verkäufers und des Käufers, die Bezeichnung des Viehes und den Bestimmungsort.

Die Ausstellung des Abfuhrscheines ist zu verweigern, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob die bestimmungsgemäße Nutzung des Tieres bei dem Erwerber gesichert ist. Letzterer hat sich über seine Person auszuweisen und hat zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Muß der Abfuhrschein verweigert werden, so sind die Tiere dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu übergeben.

Für die Verladung des Viehes mit der Eisenbahn bedarf es ferner der Ausfuhrgenehmigung der Bezirksfleischstelle (rote Karte), welche auf dem Markte erhältlich ist.

Liegt der Bestimmungsort außerhalb des Regierungsbezirks Wiesbaden, so darf die Ausfuhrerlaubnis nur erteilt werden, wenn eine Einfuhrgenehmigung der auswärtigen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle vorliegt.

7. Die Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M. erhält ein Verzeichnis der erteilten Abfuhrscheine; sie benachrichtigt die zuständigen Behörden des Ursprungsortes und des Bestimmungsortes, desgleichen die etwa beteiligte auswärtige Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle, und veranlaßt das Erforderliche zur Ueberwachung der im Bezirk verbleibenden Tiere.

8. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen (1, 3, 4 und 6) werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. Sept. und 4. Nov. 1915, sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 2. März 1918.

Königlich Preussische Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Die Gemeindebehörden ersuche ich um Beachtung und weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

Zum Auftrieb auf den Markt soll, auch wenn es sich um Vieh aus einem anderen Kreis handelt, der von der Gemeindebehörde auszustellende Ursprungsschein genügen.

Wird das Vieh mit der Bahn versandt, so ist außerdem die Versandgenehmigung der Bezirksfleischstelle (rote Karte) erforderlich, welche für den Marktverkehr bei dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes erhältlich ist. Als Ursprungsscheine können die Ursprungszeugnisse (§ 17 Nr. 3 des Reichs-Viehseuchengesetzes und § 16 der Preuß. Ausführungsanweisung und Viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 1. Mai 1912), welche auf den Bürgermeisterrämtern vielfach vorrätig sind, benutzt werden. Diese Ursprungszeugnisse sind jedoch im Falle der Benützung nach der den Gemeindebehörden zugehenden Mustern des Ursprungsscheines zu ergänzen. Weitere Ursprungsscheine können bei der Bezirksfleischstelle zum Preise vom 2 Pfg. das Stück angefordert werden.

Bad Homburg v. d. G., 14. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Verordnung gegen den Schleichhandel.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer gewerbmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet, wird wegen Schleichhandels mit Gefängnis bestraft; daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen.

Ebenso wird bestraft, wer gewerbmäßig solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung erbietet.

Neben der Strafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 2.

Wer wegen Vergehens gegen § 1 bestraft worden ist, darauf wiederum eine solche Handlung begangen hat und wegen derselben bestraft worden ist, wird, wenn er sich abermals einer solchen Handlung schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Daneben ist auf Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark zu erkennen; ferner ist anzuordnen, daß die Verurteilung auf Kosten des Täters öffentlich bekanntzumachen ist.

Neben Zuchthaus ist auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Die Vorschriften in Abs. 1, 2 finden auch Anwendung, wenn die früheren Strafen nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen sind.

§ 3.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1918 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.
J. B.: von Waldow.

Bezugsscheine für Web-, Wirt- und Strickwaren.

Es ist die Erfahrung gemacht worden, daß vielfach, besonders in kleineren Gemeinden, die Bezugsscheine für Kleider, Wäsche und Schuhe nicht mit der gebotenen Vor-

sicht und auf Grund eingehender Bedarfs-Prüfung ausgestellt werden.

Ich bringe deshalb die Beachtung der hierüber ergangenen Vorschriften behufs Nachachtung in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß in den nächsten Tagen durch einen Beauftragten des Landratsamts eine örtliche Prüfung der von den Gemeinden hinsichtlich der Bezugsschein-Erteilung getroffenen Maßnahmen stattfinden wird.

Bad Homburg v. d. H., den 15. März 1918.

Der Agl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 15. Januar 1902, Kreisblatt Nr. 9, betreffend schulpflichtig gewordene taubstumme Kinder wird in Erinnerung gebracht.

Bad Homburg v. d. H., den 16. März 1918.

Der Agl. Landrat.
J. B.: Schepfand.

An die Magistrate und Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Steuerabgangslisten nach Nr. 70 des Einkommensteuer-Gesetzes infolge Einziehung zum Heere von allen Eingesetzten, die Unteroffiziere und Gemeine — und zu den Sähen von 6 Mark bis einschließlich 52 Mark veranlagt sind, wollen baldigst, spätestens aber bis zum 20. dieses Monats an mich eingereicht werden. Wegen Begründung der Abgänge siehe meine Verfügung vom 8. Februar 1915 J. Nr. 62.

Ferner ersuche ich, wegen des Jahresabschlusses alle noch rückständigen Zu- und Abgangslisten baldigst hierher zur Vorlage zu bringen. Termin zur Vorlage der meinerseits festgesetzten Listen mit den Zusammenstellungen

und Belegen zu den Abgangslisten ist der 25. März dieses Jahres.

Bad Homburg v. d. H., den 8. März 1918.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obergerichtskreises.
J. B.: Conrad Ritter.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben vom 2. August 1917 K. A. L. 4164 mache ich die Ortsbehörden (außer Homburg) noch besonders darauf aufmerksam, daß allen Schwer- und Schwerstarbeter der Rüstungsindustrie in den Wohnorten innerhalb des Kreises, in welchem keine 250 gr. Fleisch ausgegeben werden, vorweg eine wöchentliche Fleischration von 250 gr. gewährt werden soll. Nur die eigentlichen Zulagen über 250 gr. hinaus erhalten dann die zulageberechtigten Arbeiter, gewöhnlich in Gestalt von Wurst aus der Wurstfabrik der Bezirksfleischstelle durch die Werke.

Diesen Arbeitern wird an Stelle der Reichsfleischkarte die vom Kreise herausgegebene Vorzugsfleischkarte verabfolgt.

Bad Homburg v. d. H., den 14. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 17. März 1918.

Das Kriegsernährungsamt hat angeordnet, daß für Schlachtrinder der Klasse B unter Wegfall der Preislufen für alle Tiere dieser Klasse ohne Rücksicht auf Gewicht achtzig Mark für den Zentner Lebendgewicht gezahlt werden. Der erhöhte Preis tritt am 18. März in Kraft und wird von diesem Tage an auf den Sammelstellen gezahlt.

Die Ortsbehörden ersuche ich um weitere Veröffentlichung.

Der Königl. Landrat. J. B.: v. Brüning.



Statt jeder besonderen Anzeige.

Nach 2 $\frac{1}{2}$ Jahren schwerer Gefangenschaft verstarb in dem Hospital zu Oléron unser einziger Bruder und Neffe

Major
Wilhelm von Langen

Inhaber des Eisernen Kreuzes II.

Ritter des Eisernen Kreuzes I.

und anderer hoher Orden.

In tiefer Trauer

Marie von Langen

Sitta Matthies, geb. von Langen

Ernestine von Langen

Ernst Matthies, Amtsrichter.

Bad Homburg, Völklingen, Wiesbaden, den 16. März 1918.